



Satzung

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Computerbildung, Senioren Computertraining e.V.“ (nachfolgend „Verein“ genannt). Er hat seinen Sitz in 21244 Buchholz i.d.N. und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Tostedt eingetragen. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Aufgaben des Vereins

1. Der Verein ist ein Zusammenschluss von computerinteressierten Mitbürgern, vornehmlich der älteren Generation.
2. Zweck des Vereins:
 - a. Unterrichtung und Schulung der Mitglieder in allen Bereichen des Wissens rund um die Datenverarbeitung.
 - b. Unterstützung in technischen Fragen, die die EDV und die Anschlüsse ans Internet betreffen.
3. Aufgaben des Vereins:
 - a. Zusammenfassung, Unterrichtung und Schulung vornehmlich älterer Menschen in der Materie der Computer und der Internethandhabung.
 - b. Anschaffungsberatung für Rechner und Internetzugänge.
 - c. Unterstützung bei Vertragsangelegenheiten in Bezug auf den EDV-Bereich.
 - d. Er berät die Mitglieder in Fragen der elektronischen Datenverarbeitung, sowohl im Vereinsheim als auch zu Hause.

§ 3 Gemeinnützig

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt ausschließlich und mittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Niemand darf durch Tätigkeiten, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Aufnahme von Mitgliedern

1. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag durch Beschluss des Vorstandes. Dieser Beschluss ist dem Antragsteller schriftlich zu übermitteln; das gleiche gilt für eine Antragsablehnung. Die Ablehnung muss nicht begründet werden.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - a. durch Tod
 - b. durch Austritt. Dieser hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen. Er kann mit 2-wöchiger Frist bis zum 30.6. und 31.12. eines jeden Jahres erfolgen.
 - c. durch Ausschluss. Dieser kann erfolgen, wenn ein Mitglied
 - aa. gegen die Regeln der Satzung grob verstoßen hat,
 - bb. wenn es das Ansehen und die Interessen des Vereins schwer geschädigt hat,
 - cc. wenn es trotz Mahnung und ohne hinreichende Begründung mit seinen Beiträgen und sonstigen Verpflichtungen im Verzug ist oder
 - dd. wenn es innerhalb des Vereins seinetwegen wiederholt und erheblich Anlass zu Streit und Unfrieden gegeben hat.
2. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Dem betroffenen Mitglied muss vorher rechtliches Gehör gewährt werden. Gegen die Entscheidung ist die Anhörung der nächsten Mitgliederversammlung möglich.
3. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet. Ein Anspruch am Vereinsvermögen besteht nicht. Vereinspapiere sind zurückzugeben.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder haben das Recht, an den Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die dem Verein zur Verfügung stehenden Gerätschaften zu nutzen.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die fälligen Mitgliedsbeiträge und Kursgebühren pünktlich zu entrichten.
3. Vereinsgründungsmitglieder sind lebenslang von der Zahlung des Jahresvereinsbeitrages befreit.
4. Der jeweilige Jahresbeitrag wird vom Vorstand festgesetzt und der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorgelegt.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

Der Vorstand im Sinne dieser Satzung besteht aus dem Vorsitzenden, einem Stellvertreter, dem Kassenwart und dem Schriftführer. Der Vorstand ist berechtigt, sich durch Beisitzer, die zu keinen Rechtshandlungen ermächtigt sind, zu erweitern (Erweiterter Vorstand).

Vorstand im Sinne des § 26 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter. Verpflichtende Erklärungen können nur von diesen zwei Personen abgegeben werden.

Der Vorsitzende ist ermächtigt, etwaige zur Eintragung des Vereins erforderliche formelle Änderungen und Ergänzungen der Satzung vorzunehmen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand ist zuständig für alle Angelegenheiten des Vereins, die nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit und ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung und führt seine Geschäfte ehrenamtlich.

§ 9 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand mindestens einmal im Jahr einberufen. Der Vorstand hat die Mitgliederversammlung ferner unverzüglich einzuberufen, wenn ein Viertel der Mitglieder dies unter Angabe des Grundes schriftlich verlangt.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Vorstandes.
- b. Entgegennahme der Rechnungslegung und Entlastung des Vorstandes.
- c. Festlegung bzw. Genehmigung der Geschäftsordnung Verein, der Finanzordnung und der Beitragsordnung, nach denen die Geschäfte des Vereins zu führen sind.
- d. Entscheidung über Ablehnung von Aufnahmeanträgen, Ausschlüssen, Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins.

Die Mitgliederversammlung entscheidet grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Sie ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung zur Mitgliederversammlung schriftlich und mindestens 10 Tage vorher erfolgt ist. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen.

Jede Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter, unter Einbehaltung einer Einladungsfrist von 10 Kalendertagen, mittels Brief einberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§ 10 Satzungsänderungen

Satzungsänderungen können von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit der anwesenden Mitglieder von mindestens zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen beschlossen werden. Steht die Änderung der Satzung auf der Tagesordnung, ist dies den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitzuteilen.

§ 11 Auflösung des Vereins, Vermögensverfall

Die Auflösung des Vereins kann nur von einer zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von mindestens drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes (Wegfall steuerbegünstigter Zwecke) geht das Vereinsvermögen an die Stadt Buchholz über, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke zu verwenden hat.

Stand: 25. Januar 2011 (1.Satzungsänderung)